

BVGer D-1632/2011 vom 1. April 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1632_2011

FR: TAF D-1632/2011 du 1 avril 2011

IT: TAF D-1632/2011 del 1 aprile 2011

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (erneutes Asylverfahren Schweiz) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG kann das Bundesverwaltungsgericht auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten.

E. 3

Die Abteilungen regeln, ob und in welcher Form den Parteien die Zusammensetzung des Spruchkörpers bekannt gegeben wird (Art. 32 Abs. 4 des Geschäftsreglements vom 17. April 2008 für das Bundesverwaltungsgericht [VGR, SR 173.320.1]). Gemäss entsprechendem Koordinationsbeschluss wird in den Abteilungen IV und V die Besetzung

des Spruchkörpers in der Regel den Parteien erst durch das Urteil mitgeteilt. Angesichts des vorliegenden Urteils in der Hauptsache ohne vorgängiges Instruktionsverfahren bestand kein Anlass zur vorgängigen Bekanntgabe des Spruchkörpers. Das entsprechende Gesuch ist abzuweisen.

E. 4

Die angerufene Behörde prüft das Vorliegen der allgemeinen Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen. Dabei hat die Rechtsmittelinstanz ebenfalls zu prüfen, ob die Prozessvoraussetzungen bei der Vorinstanz gegeben waren. Hat die Vorinstanz trotz Fehlens einer Prozessvoraussetzung materiell entschieden, ist der angefochtene Entscheid aufzuheben (Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 410 ff., mit weiteren Hinweisen).

E. 5

Gemäss Art. 25 Abs. 2 VwVG ist dem Begehren um eine Feststellungsverfügung zu entsprechen, wenn der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse nachweist. Keine Rechtsungewissheit und damit von vornherein kein schutzwürdiges Interesse an einer Rechtsklärung besteht, wenn eine Frage bereits durch formell rechtskräftige Verfügung entschieden worden ist. Das Prinzip der Einmaligkeit des Rechtsschutzes schliesst eine nochmalige Überprüfung einer individuell-konkreten Anordnung in einem späteren Verwaltungsverfahren grundsätzlich aus. Das Feststellungsbegehren darf nicht dazu benützt werden, die nachteiligen Konsequenzen einer verpassten Beschwerdefrist zu umgehen (Beatrice Weber-Dürler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], *Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG]*, Zürich 2008, Rz. 17 zu Art. 25 VwVG).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer ersuchte das Bundesamt in seiner als "Asylgesuch" bezeichneten Eingabe vom 24. Juni 2010 weder um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft noch um Gewährung von Asyl, sondern einzig um Feststellung der Unzulässigkeit oder zumindest der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges. Vorbringen, welche einen Zusammenhang zur Thematik der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG aufweisen, sind nicht ersichtlich. Dies selbst dann nicht, wenn von einem weiten Verfolgungsbegriff ausgegangen wird, da darunter nicht sämtliche Wegweisungsvollzugshindernisse fallen, sondern nur solche erlittene oder befürchtete Nachteile, welche von Menschenhand zugefügt werden (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 18). Auch der weite Verfolgungsbegriff umfasst nicht jegliche Gefährdung (beispielsweise durch Dürre oder Überschwemmungen oder aufgrund des Gesundheitszustandes), sondern nur Gefahren, die direkt oder indirekt von Menschen geschaffen wurden oder drohen (Walter Stöckli, *Asyl*, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], *Ausländerrecht*, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.92). Das "Asylgesuch" des Beschwerdeführers beschränkt sich deshalb in der Sache auf seine Feststellungsbegehren hinsichtlich des Wegweisungsvollzuges. Dies kommt schliesslich auch darin zum Ausdruck, dass auf Beschwerdeebene einzig die mit der Wegweisung in Zusammenhang stehenden Dispositiv-Ziffern angefochten werden.

E. 5.2

Das Migrationsamt des Kantons B._____ hat in seiner Verfügung vom 14. Juli 2009 zunächst geprüft, ob es für den Beschwerdeführer eine ungewöhnliche Härte bedeuten

würde, wenn er die Schweiz verlassen müsste. Es kam zum Schluss, dass dies zu verneinen sei. Im Anschluss beurteilte das Migrationsamt die Wegweisung des Beschwerdeführers unter dem Gesichtspunkt von Art. 8 Ziff. 1 EMRK beziehungsweise Art. 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) und hielt fest, die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung halte diesen Bestimmungen stand. Schliesslich führte das Migrationsamt aus, aus persönlicher Sicht könne der Beschwerdeführer nichts vorbringen, was eine Wegweisung als unzumutbar oder unverhältnismässig erscheinen liesse. Mit Schreiben vom 24. März 2010 (vgl. B 2/2) wies der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers die kantonalen Migrationsbehörden - unter Beilage eines ärztlichen Berichtes - auf die beim Beschwerdeführer diagnostizierte chronisch paranoide Schizophrenie hin und hielt fest, dass bei dieser Ausgangslage ein Vollzug der Wegweisung offensichtlich unzumutbar sei. Aus diesem Grund ersuchte er die kantonale Fremdenpolizeibehörde, beim BFM einen Antrag auf Klärung der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs einzureichen. Mit Schreiben vom 4. Mai 2010 teilte das kantonale Migrationsamt dem Rechtsvertreter mit, man habe beim Bundesamt die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs abklären lassen. Diese Abklärung habe ergeben, dass die in der Schweiz durchgeführte psychiatrische Behandlung auch in der Türkei durchgeführt werden könne. Als Schlussfolgerung wurde festgehalten, dass der Vollzug der Wegweisung (dem Beschwerdeführer) zugemutet werden könne.

E. 5.3

Nach dem vorstehend Gesagten ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer bereits im Zeitpunkt der Einreichung des als "Asylgesuch" bezeichneten Feststellungsbegehrens ein schutzwürdiges Interesse an der beantragten Feststellung fehlte. Das kantonale Migrationsamt hat die Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges einerseits in seiner Verfügung vom 14. Juli 2009, andererseits im Schreiben vom 4. Mai 2010 geprüft. Dass der Beschwerdeführer - aus welchen Gründen auch immer - die Verfügung vom 14. Juli 2009 nicht anfocht, ändert an der Sachlage ebenso wenig (vgl. vorstehende E. 5) wie der Umstand, dass das Migrationsamt das Gesuch des Beschwerdeführers um erneute Prüfung des Wegweisungsvollzuges unter dem Aspekt der Erkrankung in einem formlosen Schreiben beantwortete. Ohne abschliessend zu prüfen, ob dieses Schreiben allenfalls eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG darstellte, wäre es dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer jedenfalls unbenommen gewesen, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen. Unter diesen Umständen ist dem Beschwerdeführer ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Unzumutbarkeit und/oder Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs im Rahmen eines Asylverfahrens abzusprechen.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde im Sinne der Erwägungen gutzuheissen und die Verfügung des BFM vom 28. Februar 2011 zufolge Fehlens einer Prozessvoraussetzung (schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers) vollumfänglich aufzuheben ist. Es erübrigt sich damit, auf die weiteren Ausführungen und Anträge in der Beschwerdeschrift näher einzugehen, da sie am Verfahrensausgang nichts zu ändern vermögen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten eine Parteientschädigung zusprechen. Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer mit keiner seiner Rügen durchgedrungen ist; vielmehr wurde die vorinstanzliche Verfügung von Amtes wegen aufgehoben. Bei dieser Sachlage ist keine Parteientschädigung auszurichten. Entsprechend erübrigt sich trotz Gutheissung der Beschwerde die beantragte Ansetzung einer Frist zur Einreichung einer Honorarnote. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.